

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 461.) Verordnung über die Lehen und Fideikomnisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 11ten März 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da in demjenigen Unserer jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, in welchen die französische Gesetzgebung eingeführt war, gegenwärtig aber Unser allgemeines Landrecht eingeführt ist, über die Fortdauer der agnatischen Erbfolgerechte in Lehen und Fideikomnissen Zweifel entstanden sind; so verordnen Wir hierüber, nach Anhörung Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Diejenigen Lehen und Fideikomnisse, welche vor der Einführung Unseres allgemeinen Landrechts, nach dem Inhalt westphälischer oder französischer Verordnungen, bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum.

§. 2.

Wenn dagegen nach dem Inhalt jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfall eintreten sollte, und wenn dieser vorbehaltene Successionsfall zur Zeit der Einführung Unseres allgemeinen Landrechts noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben war; so sollen die vor der fremden Gesetzgebung geltend gebliebenen Erbfolgerechte der Agnaten hierdurch von neuem bestätigt seyn.

§. 3.

Wenn in diesem zweiten Falle, vor der Einführung Unseres allgemeinen Landrechts, der Besitzer das Lehen oder Fideikommiß ganz oder zum Theil veräußert oder verpfändet, oder demselben Lasten irgend einer Art aufgelegt hat; so sind dadurch nur diejenigen Mitglieder der Familie gebunden, welche entweder selbst eingewilligt haben, oder nicht in dem Falle waren, daß die in jenen fremden Verordnungen vorbehaltene Succession auf sie fallen konnte.

Jahrgang 1818.

©

§. 4.